

§46

**Pflichten des Investitionsauftraggebers
der auslösenden Investition
sowie der örtlichen Räte**

(1) Der für die auslösende Investition verantwortliche Investitionsauftraggeber hat die sich aus der Investition ergebenden Bedarfsanforderungen so rechtzeitig bei den für die Deckung des Bedarfs zuständigen Staatsorganen, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen anzumelden, mit ihnen abzustimmen und durch den Abschluß eines Koordinierungsvertrages zu vereinbaren, daß sie in den Fünfjahrplan und die Jahrespläne eingeordnet und notwendige Folgeinvestitionen ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden können. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat diese Anforderungen auf den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zu beschränken.

(2) Bei den Abstimmungen gemäß Abs. 1 ist vor allem zu klären, ob Folgeinvestitionen erforderlich werden. Der Abriß von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. ihre Verlagerung auf einen anderen Standort darf nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Die planmäßige Weiterführung der Produktion bzw. der Leistungen ist in jedem Fall zu sichern. Zur Vermeidung von Folgeinvestitionen ist zu prüfen, inwieweit vorhandene Produktionsstätten, Gebäude und bauliche Anlagen, Kleingartenanlagen, Kleingärten u. a. in die Bebauungskonzeption, insbesondere bei der Neugestaltung von Wohngebieten, einbezogen werden können. Erforderlichenfalls sind diese vorhandenen Grundmittel auch für eine andere, den örtlichen Bedürfnissen und den Bedingungen des Umweltschutzes entsprechende Nutzung, z. B. für Gewerbestätten und nichtstörende Industrie, zur Verfügung zu stellen.

(3) An der Ausarbeitung volkswirtschaftlich zweckmäßiger Lösungen haben die örtlichen Räte entsprechend den Rechtsvorschriften mitzuwirken und erforderliche Entscheidungen zu treffen. Sie haben gemeinsam mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen zu sichern, daß die Herausarbeitung der zweckmäßigsten Lösung unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen und deren gesellschaftlichen Organisationen erfolgt.

(4) Die Übernahme von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bzw. die Beschränkung ihrer Nutzung durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 47

**Folgeinvestitionen in vor- und nachgelagerten
Produktionsstufen sowie im Territorium**

Die Folgeinvestitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Territorium gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 1 haben die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Fonds zu planen und durchzuführen.

§48

**Abriß von Produktionsstätten, Gebäuden
und baulichen Anlagen
oder ihre Verlagerung
auf einen anderen Standort¹**

(1) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Abriß von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen, Kleingartenanlagen und Kleingärten oder ihre Verlagerung auf

einen anderen Standort erforderlich, ist dazu durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition dem zuständigen Rat des Bezirkes ein Antrag vorzulegen. Der Rat des Bezirkes hat den Antrag zu prüfen und über ihn entsprechend den territorialen Möglichkeiten zu entscheiden oder ihn dem Ministerrat mit Lösungsvorschlägen zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Bestimmungen über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Notwendigkeit des Abrisses oder der Verlagerung von Produktionsstätten, Gebäuden und baulichen Anlagen, Kleingartenanlagen und Kleingärten sowie die dazu getroffenen Entscheidungen sind durch die örtlichen Räte vor den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen und den Bürgern im Territorium umfassend zu erläutern. Die sich aus solchen Entscheidungen ergebenden Aufgaben für die Qualifizierung sowie für die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind durch die örtlichen Räte gemeinsam mit dem Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition und dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber rechtzeitig einer Lösung zuzuführen.

§49

**Bereitstellung materieller Fonds für Folgeinvestitionen
zum Ersatz, zur Verlagerung
oder Veränderung von volkseigenen Grundmitteln
sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften
und gesellschaftlicher Organisationen**

(1) Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition hat die materiellen Fonds für Folgeinvestitionen gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 zum Ersatz, zur Verlagerung oder zur Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften und gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen seiner materiellen Fonds bzw. materiellen Investitionskennziffern den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern zur Verfügung zu stellen.

(2) Die materiellen Fonds gemäß Abs. 1 sind in Höhe des Wertumfangs eines neuen Grundmittels mit gleichem Gebrauchswert bzw. in Höhe der erforderlichen Aufwendungen für die Verlagerung oder die Veränderung von Grundmitteln zur Verfügung zu stellen. Materielle Fonds für Gebrauchswert erhöhungen des neuen Grundmittels gegenüber dem zu ersetzenden Grundmittel, wie Erweiterung der Kapazität, Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Arbeits- und Lebensbedingungen, Maßnahmen der Rationalisierung und des Umweltschutzes, haben die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber selbst bereitzustellen.

(3) Die materiellen Fonds gemäß Abs. 1 sind auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen entweder zweckgebunden im Plan des Investitionsauftraggebers der auslösenden Investition bereitzustellen oder vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern zu übertragen. Die Übertragung der materiellen Fonds hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(4) Die fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber oder ihre Auftragnehmer haben den Bedarf für die Folgeinvestitionen (Projektierung, Bau, Ausrüstungen) entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der schriftlichen Vereinbarung bei den bilanzierenden Organen anzumelden. Der Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition kann in Übereinstimmung mit den fachlich zuständigen Investitionsauftraggebern die Anmeldung des Bedarfs für die Folgeinvestition gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 (Projektierung, Bau, Ausrüstung) bei den bilanzierenden Organen übernehmen.